

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich der Begrüßung des neuen Jahres 2023 und dem vom Verein Greifswalder Innenstadt e.V. sowie vom Greifswald Marketing GmbH geplanten „Winterwonderland“ wird am 08.01.2023 gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Öffnung der Verkaufsstellen, die unmittelbar an den folgenden Straßen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anliegen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben:

von der Kreuzung der Goethestraße/Hansering über den Hansering bis zur Kreuzung des Hansering mit der Stralsunder Straße und der Steinbeckerstraße, von dort entlang des Gehweges zum Ryck bis zu den Credneranlagen, von den Credneranlagen bis zur Langen Straße, von dort bis zum Karl-Marx-Platz, von dort entlang des Karl-Marx-Platzes bis zur Kreuzung Bahnhofstraße/Karl-Marx-Platz, von dort entlang der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung bis Bahnhofstraße/Gützkower Straße und von dort entlang der Goethestraße bis zur Kreuzung Hansering. Die Grenzlinien befinden sich jeweils fahrbahnmittig.

2. Die Festlegungen des § 7 Ladenöffnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt und gelten in vollem Umfang. Insbesondere gelten folgende Auflagen:
 - a. Arbeitnehmer*innen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden (§ 7 LöffG M-V).
 - b. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten sind einzuhalten (§ 5 ArbZG).
 - c. Für die Beschäftigung an einem Sonntag ist den Beschäftigten eine entsprechende Ersatzfreistellung an einem Werktag in derselben Woche zu gewähren (§ 7 LöffG).
 - d. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 18 JArbSchG, § 8 MuSchG).

e. Über das eingesetzte Personal am zugelassenen Verkaufssonntag ist entsprechend § 8 LöffG M-V ein Verzeichnis zu führen über:

- Namen der Arbeitnehmer*innen
- Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsart
- Nachweis der gewährten Ersatzfreistellung

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Raum CE03, Markt 15, 17489 Greifswald während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, erhoben werden.

Greifswald, den 02. Dez. 2022



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister